



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 18. Dezember 2013 (StB 1032)

B+A 34/2013

Mitsprache der Stimmberechtigten beim Verkauf von Beteiligungen

Änderung der Gemeindeordnung

**Von den Stimmberechtigten
angenommen am
18. Mai 2014**

**Vom Grossen Stadtrat
mit Änderungen beschlossen am
20. Februar 2014
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2013–2017

Politikbereich Gesundheit

Fünfjahresziel 4.2 Der Betrieb und das betriebsnotwendige Vermögen (inkl. Liegenschaften) der Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen (HAS) sind in eine Aktiengesellschaft ausgelagert. Die Aktien sind im vollständigen Besitz der Stadt Luzern. Der Stadtrat hat die Verwaltungsräte bestimmt und als Aktionärsvertretung die Eigentümerstrategie festgelegt. Im Interesse der Mitarbeitenden wird deren Verbleib im städtischen Personalreglement geprüft oder alternativ mit den Sozialpartnern ein GAV erarbeitet. Im Rahmen der Gestaltung und Steuerung der Versorgung im Altersbereich schliesst die Stadt mit der neuen Aktiengesellschaft eine Leistungsvereinbarung zur Restfinanzierung der Pflegekosten ab. Die Reorganisation der Supportprozesse der Stadt Luzern ist erfolgt.

Übersicht

Die dringliche Motion 123, Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 17. Oktober 2013 verlangt eine Änderung/Ergänzung von Art. 69 der Gemeindeordnung dahingehend, dass bei Aktienverkäufen von mehr als 10 % des Gesamtkapitals bzw. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung das Parlament nicht mehr abschliessend zuständig ist, sondern dass in diesen Fällen das fakultative Referendum ergriffen werden kann.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich die aktuelle Regelung in Art. 69 GO, die abschliessende Zuständigkeit des Parlaments bei der Übertragung von Beteiligungen mit den beiden Schwellen 10 % und 50 %, bewährt hat. Diese Schwellen sollen beibehalten werden. Er befürwortet jedoch eine Sonderbehandlung der Beteiligungen, die durch Ausgliederung bzw. Verselbstständigung von städtischen Dienstabteilungen gebildet wurden. Dazu gehören ewl Energie Wasser Luzern Holding AG und die vbl Verkehrsbetriebe Luzern AG. Wird der Umwandlung der Heime und Alterssiedlungen in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zugestimmt, gilt die Regelung auch für diese Institution.

In seiner Stellungnahme zur Motion geht der Stadtrat teilweise auf die Motion ein. Er betrachtet aber ein fakultatives Referendum, das auch kleine und weniger bedeutende Gesellschaften einschliesst, als nicht zielführend. Hingegen unterstützt der Stadtrat für diejenigen Beteiligungen, die aus der Ausgliederung von Dienstabteilungen entstanden sind, beim Erreichen wichtiger Schwellenwerte die Möglichkeit des fakultativen Referendums:

- wenn der Anteil am Gesamtkapital unter 70 % sinkt, d. h., wenn insgesamt mehr als 30 % des Gesamtkapitals an Dritte übertragen wird
und
- wenn der Anteil an Gesamtkapital unter 50 % sinkt, d. h., wenn die Mehrheitsbeteiligung verloren geht.

Der Stadtrat beantragt die entsprechenden Änderungen in der Gemeindeordnung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
1.1 Dringliche Motion 123: Aktienverkäufe von mehr als 10 % resp. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung dem fakultativen Referendum unterstellen	4
1.2 Städtische Beteiligungen an Aktiengesellschaften	4
2 Stellungnahme des Stadtrates zur Dringlichen Motion 123	5
2.1 Konkreter Sachverhalt und Vorschläge	5
2.1.1 Heutige Regelung in der GO	5
2.1.2 Neue Regelung in der GO	6
2.2 Schematische Darstellung	8
3 Antrag	9

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Dringliche Motion 123: Aktienverkäufe von mehr als 10 % resp. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung dem fakultativen Referendum unterstellen

Am 17. Oktober 2013 haben Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion die folgende dringliche Motion eingereicht:

„Gemäss der bestehenden Gemeindeordnung (Art. 69 lit. b Ziff. 11) ist für einen allfälligen Verkauf von mehr als 10 % der Aktien oder bei Mehrheitsverlust der Grosse Stadtrat zuständig. Gemäss der Auflistung bei Art. 68 der Gemeindeordnung untersteht ein solcher Beschluss aber nicht dem fakultativen Referendum und würde also abschliessend durch den Grossen Stadtrat entschieden. Das wäre auch bei einem allfälligen Verkauf der Aktien von ewl oder vbl der Fall.

Wir sind der Meinung, dass bei einem Verkauf von Aktien gemäss Art. 69 der Gemeindeordnung das fakultative Referendum möglich sein müsste, damit die Stimmberechtigten die Möglichkeit hätten, einen Verkauf abzulehnen, falls dies der Volksmeinung entsprechen würde. Eine solche Änderung sollte zusammen mit der Auslagerung HAS vorgelegt werden, um mit dem Referendumsrecht auch ein klares Bekenntnis zu setzen, dass eine Privatisierung durch Verkauf weder vorgesehen ist, noch ohne Bevölkerungsmitsprache möglich wäre. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament und der Stimmbevölkerung eine Änderung der Gemeindeordnung vorzulegen, welche die Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Aktienverkäufe), sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind, neu dem fakultativen Referendum unterstellt. Damit dies zusammen mit der Auslagerungsvorlage HAS möglich ist, wird die Motion dringlich eingereicht.“

1.2 Städtische Beteiligungen an Aktiengesellschaften

Im Geschäftsbericht des Stadtrates sind die Institutionen, an denen die Stadt Luzern direkt beteiligt ist, in einem „Beteiligungsspiegel“ aufgeführt. Dazu gehören die nachfolgend aufgeführten Aktiengesellschaften unterschiedlicher Grösse und Bedeutung. Die Zusammensetzung des städtischen Aktienportefeuilles ist nicht nur strategisch (z. B. ewl, vbl) oder steuerlich (z. B. Hallenbad AG) begründet, sie ist auch das Resultat von historischen Entwicklungen und Gegebenheiten (z. B. Ruopigenmoos AG). Es handelt sich um Gesellschaften mit einem Akti-

enkapital zwischen 0,1 und 62,0 Mio. Franken. Die Höhe der städtischen Beteiligung reicht von 0,26 % bis 100 %. Die Tabelle zeigt die Beteiligungen der Stadt am 31. Dezember 2012:

Bezeichnung der juristischen Einheit	Beteiligungsquote	Anzahl MA	Umsatz in Mio. Fr.	Bilanzsumme in Mio. Fr.	Eigenkapital in Mio. Fr.	Aktienkapital in Mio. Fr.	Dividende 2012 in TFr.
ewl Energie Wasser Luzern Holding AG (Gruppe)	100.00%	243	269.0	620.6	417.8	62.0	15'500
Verkehrsbetriebe Luzern AG (Gruppe)	100.00%	415	52.6	84.6	24.5	20.0	1'000
Hallenbad Luzern AG	100.00%	26	2.2	1.4	0.1	0.1	-
Ruopigenmoos AG	71.00%	-	0.1	1.1	0.2	0.1	-
Sportanlagen Würzenbach AG	65.26%	3	1.0	1.6	1.2	1.2	-
Parkhaus Luzern-Zentrum AG	49.90%	-	1.8	10.4	4.9	1.0	349
Tiefgarage Bahnhofplatz AG	48.46%	5	4.7	17.1	15.9	3.3	1'575
Regionales Eiszentrum AG	46.55%	8	1.9	9.1	4.9	4.8	-
LUMAG Luzerner Messe- und Ausstellungs AG	34.00%	-	2.3	21.7	3.7	3.0	
Bootshafen AG	33.33%	2	1.3	5.3	3.7	1.7	200
Parkhaus Casino-Palace AG	33.33%	-	1.6	11.4	6.7	6.0	160
Parkleitsystem Luzern AG	12.78%	-	0.3	0.4	0.4	0.2	-
Strandbad Lido AG	11.75%	2	0.7	0.9	0.5	0.1	-
Kursaal-Casino AG (Gruppe)	11.00%	180	59.1	57.5	24.6	6.4	84
Luzern Tourismus LT AG	1.15%	44	13.1	4.6	1.7	1.3	-
Seebad AG	0.26%	1	0.3	0.6	0.4	0.4	-

2 Stellungnahme des Stadtrates zur Dringlichen Motion 123

2.1 Konkreter Sachverhalt und Vorschläge

2.1.1 Heutige Regelung in der GO

In seiner Stellungnahme zur Dringlichen Motion 123 stellt der Stadtrat Folgendes fest:
 „Wie die Motionäre in ihrem Vorstoss richtig erwähnen, ist gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 11 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) bei der Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften der Grosse Stadtrat bei Verkäufen von mehr als 10 % des Gesamtkapitals oder bei Entfallen einer Mehrheitsbeteiligung abschliessend zuständig. Die Stimmberechtigten haben die heute gültige GO im Februar 1999 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die Öffentliche Krankenkasse Luzern bereits in eine Aktiengesellschaft überführt. Die Verselbstständigungen der Städtischen Werke und der Städtischen Verkehrsbetriebe waren in Vorbereitung. Die Regelung in Art. 69 GO, wonach die Zuständigkeit bei Aktienverkäufen von mehr als 10 % der Aktien oder bei Mehrheitsverlust abschliessend beim Parlament liegt, wurde im Wissen und im Hinblick auf die am 1. Januar 2001 geplante Verselbstständigung von ewl und vbl getroffen. Die Eigentümerstrategien für ewl und für vbl enthalten beide als Zielvorgabe, Kooperationen und Beteiligungen mit anderen Marktteilnehmern zu prüfen. Der Zweck dahinter ist, gegebenenfalls rechtzeitig Möglichkeiten ergrei-

fen zu können, die zur langfristigen Stärkung der Gesellschaft und somit zum Vorteil der Stadt führen. Der Stadtrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Optionen Kooperation und Beteiligung auch bei einer verselbstständigten Abteilung Heime und Alterssiedlungen nicht verbaut werden sollen.

Über 10 Jahre Praxis haben die Wirksamkeit und die Angemessenheit der Vorgaben der GO bestätigt. Der entsprechende Artikel der GO wurde bisher nicht in Frage gestellt. ... Mit der Motion soll nun für Aktiengesellschaften, unabhängig von ihrer Wichtigkeit und dem politischen und finanziellen Risiko, das sie beinhalten können, bei der Veräusserung von über 10 % des Kapitals bzw. der Abgabe der Aktienmehrheit das fakultative Referendum ergriffen werden können. Die Ausführungen der Motionäre lassen vermuten, dass sie mit ihrem Vorstoss nicht eine generelle Lösung für alle Aktienbeteiligungen anstreben, sondern ihr Interesse vor allem den möglichen Folgen der geplanten Verselbstständigung der Abteilung Heime und Alterssiedlungen gilt. Der Stadtrat lehnt die in der Motion geforderte generelle Referendumsmöglichkeit ab, da sie nach seiner Überzeugung über das angestrebte Ziel hinausshiesst und bei Fällen zur Anwendung kommen kann, in denen aufgrund von Sachlage und Wichtigkeit eine abschliessende Beurteilung durch das städtische Parlament auch in Zukunft angebracht ist.“

2.1.2 Neue Regelung in der GO

Der Stadtrat unterstützt die Bestrebungen der Motionäre für mehr Transparenz und Mitwirkung. Dass dies über das Parlament hinaus auch die Stimmberechtigten einschliesst, versteht sich von selbst. Es ist jedoch nicht zielführend, wenn diese bei Geschäften untergeordneter Bedeutung zur Urne gerufen werden. Aus diesem Grund schlug der Stadtrat in der Stellungnahme zur Dringlichen Motion 123 eine verstärkte Mitwirkung der Stimmberechtigten auf die politisch, sozial und wirtschaftlich wichtigen Gesellschaften, die aus der Ausgliederung von städtischen Dienstabteilungen entstanden sind, vor. Es sind dies:

- ewl Energie Wasser Luzern Holding AG,
- vbl Verkehrsbetriebe Luzern AG,
- die gemeinnützige Aktiengesellschaft, die aus der Umwandlung der Heime und Alterssiedlungen entstehen soll.

Der Vorschlag des Stadtrates sieht wie folgt aus:

- **Generell**
Die bisherige Regelung gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 11 GO soll weiter gelten:
Der Grosse Stadtrat ist zuständig für die Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt entfällt oder mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind.

- Neu soll für Gesellschaften, die durch Ausgliederung/Verselbstständigung von Dienstabteilungen entstanden sind, das fakultative Referendum ergriffen werden können:
 - wenn bei einer dieser Gesellschaften bei einer Übertragung von Kapitalanteilen insgesamt die Schwelle von 30 % des Gesamtkapitals überschritten wird, die städtische Beteiligung folglich unter 70 % sinkt, oder
 - wenn bei einer dieser Gesellschaften bei einer Übertragung von Kapitalanteilen insgesamt die Schwelle von 50 % des Gesamtkapitals überschritten wird.

Die Bedeutung dieser Schwellenwerte ist die folgende:

Erwirbt ein oder erwerben mehrere Anteilseigner mehr als einen Drittel des Aktienkapitals ($33\frac{1}{3}\%$), so können diese Aktien in der Generalversammlung einen Entscheid verhindern, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Von Gesetzes wegen handelt es sich dabei um wichtige strategische Geschäfte wie z. B. die Änderung des Gesellschaftszwecks, eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Auflösung der Gesellschaft. Die Statuten können noch weitere Sachverhalte in der Kompetenz der Generalversammlung postulieren, zu deren Änderung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Übertragungen von über 10 % des Gesamtkapitals bis zu einem Maximum von 30 % (70 % des Kapitals bleibt bei der Stadt) können somit weiterhin abschliessend vom Parlament beschlossen werden. Diese Limite liegt innerhalb des gesetzlichen Schwellenwerts von $33\frac{1}{3}\%$.

Besitzt ein Aktionär mehr als 50 % des Kapitals einer Gesellschaft, kann er als Mehrheitsaktionär die anderen Aktionäre überstimmen. Das Unterschreiten dieser Schwelle führt also zu einem extremen Verlust an Einfluss, unabhängig davon, ob der Schritt von 51 % auf 49 % oder von 70 % auf 30 % erfolgt. Deshalb soll bei denjenigen Gesellschaften, die aus Dienstabteilungen entstanden sind, im Falle der Überschreitung dieser Schwelle, also des Verlustes der Mehrheit, das fakultative Referendum ergriffen werden können.

Der Stadtrat zeigte sich in seiner Stellungnahme zur Motion 123 überzeugt, mit dieser Regelung der besonderen Bedeutung der ausgegliederten städtischen Dienstabteilungen auch bei einer allfälligen Übertragung von Beteiligungen an diesen Gesellschaften Rechnung zu tragen. Er erklärte sich daher bereit, die Motion teilweise entgegenzunehmen und dem Grosse Stadtrat anschliessend zuhanden der Stimmberechtigten eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

Der Grosse Stadtrat hat die Motion 123 anlässlich der Ratssitzung vom 28. November 2013 in diesem Sinn teilweise überwiesen.

Spezialfall Übernahme von und Beteiligung an Aktiengesellschaften

Bei einer Übernahme einer Gesellschaft oder von Teilen davon findet eine Veränderung der Beteiligungsrechte/Stimmrechte statt.

Dazu zwei Beispiele:

- Die städtische X AG (z. B. vbl AG) hat einen Wert von 100 und fusioniert mit der Gesellschaft Y AG (Wert 50). Der Wert von Y wird mit 50 Aktien der X AG abgegolten, wofür die X AG eine Kapitalerhöhung durchführt und 50 neue Aktien schafft. Neu ist der Gesamtwert der X AG 150, der städtische Anteil beträgt jedoch weiterhin 100, nun aber von gesamthaft 150. Der städtische Anteil sinkt also von 100 % auf $66\frac{2}{3}$ % (100/150stel). Wenn eine solche Transaktion eine Gesellschaft betrifft, die aus einer Dienstabteilung entstanden ist, müsste im Voraus der Grosse Stadtrat seine Zustimmung geben, die dem fakultativen Referendum unterstellt wäre, da der Verlust an Einfluss mehr als 30 % betrifft.
- Der Stadtrat als Generalversammlung der städtischen Z AG (z. B. ewl AG) beschliesst, 40 % seiner Aktien gegen 40 % der gleichwertigen Q AG zu tauschen. Es werden also nicht Aktien verkauft, auch bleibt der Gesamtwert der Investition unverändert, jedoch besitzt die Stadt – wie die Aktionäre der Q AG – nur noch 60 % der eigenen Gesellschaft und dazu noch 40 % der anderen Gesellschaft. Diese gegenseitige Kapitalverflechtung (Kreuzbeteiligung) ist ein gebräuchliches Vorgehen als Zeichen einer starken Zusammenarbeit von zwei Gesellschaften. Sie kann später zu einer Fusion im engeren Sinn ausgebaut werden. Bei diesem Beispiel nimmt der Einfluss der Stadt auf die Gesellschaft um 40 % ab. Handelt es sich dabei um eine verselbstständigte Dienstabteilung, ist der Grosse Stadtrat nicht abschliessend zuständig, sondern der Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum, da der Einfluss auf die eigene Gesellschaft um mehr als 30 % abnimmt.

Für solche und ähnliche Fälle, in denen die Stadt bei einer Kapitaltransaktion Beteiligungs- oder Stimmrechte verliert, soll bei denjenigen Gesellschaften, die aus einer Verselbstständigung von städtischen Dienstabteilungen hervorgegangen sind, ebenfalls eine Regelung in der Gemeindeordnung vorgesehen werden. Dabei gelten die gleichen Schwellenwerte wie bei einer Übertragung von Beteiligungen (70 % oder 50 %).

2.2 Schematische Darstellung

	Einbezug Parlament	Fakultatives Referendum
<i>Verselbstständigte Dienstabteilungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligung von 70 % oder Mehrheitsbeteiligung entfällt. ▪ Städtische Beteiligungs- oder Stimmrechte fallen – ohne eine Übertragung von Beteiligungen – unter 70 % oder unter 50 %. 	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr als 10 % des Gesamtkapitals im Einzelfall 	
<i>Übrige Beteiligungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrheitsbeteiligung entfällt. ▪ Mehr als 10 % des Gesamtkapitals im Einzelfall 	

Damit ein Verkauf von Beteiligungen dem fakultativen Referendum unterliegen kann, muss der entsprechende Beschluss vorgängig im Parlament behandelt worden sein. Beim Entfallen einer Mehrheitsbeteiligung besteht diese Regelung bereits in der geltenden Gemeindeordnung. Für die Unterschreitung einer Beteiligung von 70 % hingegen ist neu auch eine Regelung bei den Kompetenzen des Grossen Stadtrates zu ergänzen (Art. 69).

Der Stadtrat hält auch in Zukunft an seiner bisherigen Praxis fest und wird bei einer Übertragung von Kapitalanteilen die Systematik der Abstufungen nicht unterlaufen – wie dies bei einer mehrmaligen Veräusserung von Kapitalanteilen innerhalb des Kompetenzrahmens des Stadtrates der Fall wäre.

3 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- zuhanden der Stimmberechtigten der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen sowie
- die Dringliche Motion 123, Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 17. Oktober 2013: „Aktienverkäufe von mehr als 10 % resp. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung dem fakultativen Referendum unterstellen“, als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 18. Dezember 2013



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34 vom 18. Dezember 2013 betreffend

Mitsprache der Stimmberechtigten beim Verkauf von Beteiligungen Änderung der Gemeindeordnung,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

I. 1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 68 *Fakultatives Finanzreferendum*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

a.–e. (bleiben unverändert)

f. Beschlüsse gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 11 betreffend Kapitalgesellschaften, die aus der Verselbstständigung einer städtischen Dienstabteilung hervorgegangen sind, sofern:

- eine städtische Beteiligung von 70 % oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
- städtische Beteiligungs- oder Stimmrechte ohne eine Übertragung von Beteiligungen unter 70 % oder unter 50 % fallen (z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen).

Art. 69 *Grosser Stadtrat*

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für:

a. (bleibt unverändert)

b. folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte

7.–10. (bleiben unverändert)

11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:

- bei verselbstständigten städtischen Dienstabteilungen, sofern:
 - eine städtische Beteiligung von 70 % oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - städtische Beteiligungs- oder Stimmrechte ohne eine Übertragung von Beteiligungen unter 70 % oder unter 50 % fallen (z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen);
 - im Einzelfall mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;

- bei den übrigen Gesellschaften:
sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;
- 12.–15. (bleiben unverändert)
- c. (bleibt unverändert)

2. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

- II. Die Dringliche Motion 123, Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 17. Oktober 2013: „Aktienverkäufe von mehr als 10 % resp. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung dem fakultativen Referendum unterstellen“, wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34 vom 18. Dezember 2013 betreffend

Mitsprache der Stimmberechtigten beim Verkauf von Beteiligungen
Änderung der Gemeindeordnung,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

I. 1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 68 *Fakultatives Finanzreferendum*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

a.–e. (bleiben unverändert)

- f. Beschlüsse gemäss Art. 69 lit. b Ziff. 11 betreffend Kapitalgesellschaften, die aus der Verselbstständigung einer städtischen Dienstabteilung hervorgegangen sind oder deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:
- eine Zweidrittelmehrheit städtische Beteiligung von 70 % oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt unter 70 % oder unter 50 % fallen, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen.

Art. 69 *Grosser Stadtrat*

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für:

- a. (bleibt unverändert)
- b. folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte
 - 7.–10. (bleiben unverändert)
 11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:
 - bei verselbstständigten städtischen Dienstabteilungen oder bei Beteiligungen, deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:
 - eine Zweidrittelmehrheit städtische Beteiligung von 70 % oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt unter 70 % oder unter 50 % fallen, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
 - im Einzelfall mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - bei den übrigen Gesellschaften:
 - sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 % des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - 12.–15. (bleiben unverändert)
- c. (bleibt unverändert)

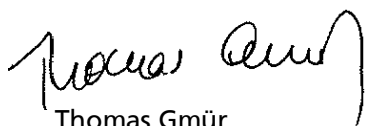
2. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

II. Die Dringliche Motion 123, Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion, vom 17. Oktober 2013: „Aktienverkäufe von mehr als 10 % resp. bei Verlust der Mehrheitsbeteiligung dem fakultativen Referendum unterstellen“, wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 20. Februar 2014

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Thomas Gmür
Ratspräsident

 **Stadt
Luzern**
Grosser Stadtrat



Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat